

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/13 BH

L 10 SB 319/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 (12) SB 120/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
6. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.2.2013 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) - L 10 SB 319/12 - einen Anspruch des Klägers auf die rückwirkende Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 sowie die rückwirkende Feststellung der Voraussetzungen der Merkzeichen "außergewöhnliche Gehbehinderung" (aG) und "Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson" (B) ab dem 10.3.2005 verneint. Zur Begründung hat das LSG unter anderem ausgeführt, der rückwirkenden Feststellung des GdB von 100 stehe zum einen der bestandskräftige Bescheid vom 21.2.2007 entgegen. Zum anderen habe der Kläger keinen Anspruch auf Änderung der damaligen Feststellungen nach § 44 SGB X. Der Kläger könne die beantragte Neufeststellung schon deshalb nicht beanspruchen, weil er ein besonderes Interesse hierfür nicht glaubhaft gemacht habe. Soweit er die Merkzeichen aG und B für die Zeit vor September 2009 beanspruche, gehe der Senat nach eigener Prüfung der zahlreichen gutachterlichen Stellungnahmen davon aus, dass deren Zuerkennung erst ab September 2009 gerechtfertigt sei. Einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Arztbesuche und Anreisen habe der Kläger ebenfalls nicht; diese außergerichtlichen Kosten habe er nach § 193 SGG selbst zu tragen. Zudem habe der Kläger nach vorheriger Anhörung wegen der Missbräuchlichkeit seines Verfahrens nach § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG Kosten von 500 Euro zu tragen. Mit Schreiben vom 29.4.2013 hat der Kläger beim Bundessozialgericht - BSG - (eingegangen 3.5.2013) für die beabsichtigte Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 22.4.2013 zugestellten Urteil des LSG sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht hätte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner feststellen.



- 4 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und die Anwendung mindestens einer Vorschrift des Bundesrechts betrifft (*s § 162 SGG*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne klärungsbedürftig sein könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere gibt es zu rückwirkenden Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht bereits Rechtsprechung des BSG (*vgl zB Urteil vom 7.4.2011 - B 9 SB 3/10 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 13 RdNr 17 ff, 21 und vom 16.2.2012 - B 9 SB 1/11 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 15 RdNr 37; dazu auch Lange/Meißmann, Die rückwirkende Feststellung im Schwerbehindertenrecht, SGB 2013, 257-261*).
- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 6 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher lässt sich jedenfalls den vorliegenden Gerichtsakten nicht entnehmen.
- 7 Auf eine Verletzung der Sachverhaltsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) wird eine Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb nicht gestützt werden können, weil es an einem von dem im Berufungsverfahren anwaltlich vertretenen Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag fehlt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein schriftsätzlich während des Verfahrens gestellter Beweisantrag eines rechtskundig vertretenen Beteiligten nur dann als bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten gilt, wenn er als solcher zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt oder im Urteil erwähnt wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*).
- 8 Eine Erfolgsaussicht lässt sich für eine mögliche Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (*vgl § 62 SGG*) ebenfalls nicht feststellen. Mit dieser kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11a mwN*). Eine solche Fallgestaltung ist hier nicht zu erkennen.



- 9 Soweit der Kläger unter Hinweis auf die Auferlegung von Verschuldungskosten (§ 192 SGG) in Höhe von 500 Euro geltend machen wollte, dass LSG habe ihn mit der Androhung solcher Kosten drängen wollen, einen Vergleich mit dem Beklagten abzuschließen, ergäbe sich auch hieraus kein Verfahrensmangel. Die sich aus Art 103 Abs 1 GG ergebende Pflicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet gerade das Gericht, die Auferlegung von Verschuldungskosten vorher anzukündigen und dem Beteiligten Wege zu ihrer Vermeidung aufzuzeigen. Die vom LSG getroffene Entscheidung, dem Kläger Gerichtsgebühren in Höhe von 500 Euro aufzuerlegen, ist im Übrigen nicht gesondert mit der Beschwerde anfechtbar (*vgl insgesamt BSG Beschluss vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dem Senat ist deshalb eine Überprüfung der Anwendung des § 192 SGG durch das LSG verwehrt.
- 10 Im Übrigen könnte weder eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*) noch eine mangelhafte Beweismwürdigung (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*) mit Erfolg gerügt werden.
- 11 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 iVm § 121 ZPO).

